

2) Ministerialverordnung, betr. die Penugung der Kataster bei Anlegung der Grund- und Hypothekendbücher zc. d. d. Oera, den 26. Sept. 1859.

Das nach den Vorgängen anderer Staaten, in welchen bei Einrichtung der Grund- und Hypothekendbücher noch keine Grundkataster aufgestellt waren, erlassene Gesetz über die Grund- und Hypothekendbücher zc. vom 20. November 1858 geht davon aus, daß als Grundlage zu den Grund- und Hypothekendbüchern Auszüge aus den Flurbüchern (Flurtafeln, §. 214 des Gesetzes) aufgestellt werden sollen, §§. 15 und 173. Die bereits ausgearbeiteten Kataster enthalten aber nicht nur Alles, was nach §. 15 in die Flurbuchauszüge aufgenommen werden soll, sondern sind auch insofern zweckentsprechender, als in den letztern die einzelnen Flurbuchnummern nur nach den Besitzern, nicht aber zugleich nach den Realitäten (§. 8 des Regulativs vom 13. November 1855) zusammengestellt sind. Es würde daher das bereits vorhandene bessere Material unbenuzt bleiben und weniger brauchbares mit einem bedeutenden Kostenaufwand hergestellt, zugleich aber die Ausarbeitung der Grund- und Hypothekendbücher bedeutend verzögert werden müssen, wenn die Vorschriften der §§. 15 und 173 durchgeführt werden sollten. Auf Grund eingeholter Höchster Entscheidung wird daher andurch Folgendes verordnet.

## 1.

Der §. 15 des Gesetzes vom 20. November 1858 bleibt außer Anwendung.

Das Kataster bildet die Grundlage des Grund- und Hypothekendbuchs, ist mithin der erste Theil desselben. Die Hypothekenbehörden haben die ihnen bereits übergebenen Kataster neben den Grund- und Hypothekendbüchern zu verwahren und fortzuführen. Daher sind auch die speziellen Angaben des Katasters in das Grund- und Hypothekendbuch nicht aufzunehmen.

## 2.

Es fallen in Folge dessen alle diejenigen, ihrer Natur nach formellen Bestimmungen des Gesetzes vom 20. November 1858 und der Ausführungsverordnung vom 22. desselben Monats und Jahres weg, welche mit der vorstehenden Vorschrift nicht zu vereinigen sind, insbesondere die Bestimmung des ersten Alinea unter 3 im §. 12, sowie die §§. 157 und 173 des Gesetzes vom 20. November 1858.

## 3.

Ebenso sind dadurch folgende Modifikationen einiger formellen Vorschriften des Gesetzes vom 20. November 1858 nothwendig.